

Hygieneplan der Wiesbachschule

auf Grundlage

des HKM Hygieneplan 6.0 vom 12.8.2020 und des Sonder-Hygieneplan COVID 19 für Schulen des Hochtaunuskreises (Version 2.0; Stand 13.08.2020), die Allgemeinverfügung für die Schulen im Hochtaunuskreis vom 15.10.2020 und der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der gültigen Fassung

Stand: 19.10.2020

Inhalt

Hygieneplan der Wiesbachschule	1
Bereich	2
0. Grundsätze.....	2
1. Hygienemaßnahmen	3
1a. Raumhygiene Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure sowie Pausenhof	5
1b. Reinigung	6
1c. Hygiene im Sanitärbereich	6
2. Mindestabstand	7
3. Personaleinsatz	8
4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko	9
5. Dokumentation und Nachverfolgung	9
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht	10
7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel	11
8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung	12
9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	12
10. Meldung und Erfassung von Verdachts- und Krankheitsfällen	13
11. Schülerbeförderung	14
Anlage 1: Übertragung des Unterrichtsgeschehens	14
11. organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen	15
Anlage 2 Wann muss ein Kind zu Hause bleiben	16

Bereich	HKM	HTK	WBS
0. Grundsätze	<p>Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.</p> <p>Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.</p> <p>Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzend zu dem Hygieneplan Corona des Hessischen Kultusministeriums gelten folgende Regelungen des HTK. • Die Hygienekonzepte und die erforderlichen Maßnahmen müssen je nach Verlauf der Corona-Pandemie ggf. auch schulspezifisch angepasst werden. 	<p>Für die Einhaltung des schulischen und des Hessischen bzw. Kreis-Hygienekonzeptes ist der Schulleiter verantwortlich. Für die jeweilige Umsetzung in den Klassen und den Pausenbereichen tragen die jeweilige Lehrkraft und für die Betreuung die Leitung der Betreuung die Verantwortung.</p>

<p>1. Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit typischen Corona-Krankheitssymptomen, insbesondere Fieber, trockenen Husten, der nicht durch chronische Erkrankungen verursacht wird, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, bleiben zu Hause • Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. • Das Fehlen von Kindern auf Grundlage der beiden o.g. Punkte gilt als entschuldigt. • Alle im Hessischen Hygieneplan vorgegebenen Hygienevorschriften gelten auf dem Schulgelände. Abweichende Maßnahmen können durch das Gesundheitsamt oder dem Schulträger angewiesen werden. • Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die allgemeinen Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges, gründliches Händewaschen, das Fernhalten der Hände aus dem Gesicht, die Einhaltung der Husten- bzw. Nies-Etikette sowie das Abstandhalten sind weiterhin unabdingbar durchzuführen. • Von der Einhaltung des Mindestabstands kann nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums abgewichen werden. • Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände gemäß dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12.08.2020 Pflicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Plakate mit Hinweisen an vielen repräsentativen Bereichen verdeutlichen die Hygienemaßnahmen. Darüber hinaus informieren die Klassenlehrer über das aktuelle Hygienekonzept und belehren entsprechend. • Persönlicher Hygienebeutel für jedes Kind vom Schulträger • Ersatzmaske mitbringen oder notfalls Einwegmasken im Sekretariat erhältlich • Personen mit Krankheitssymptomen werden umgehend separiert (Arztzimmer) und abgeholt • Lehrer*innen erhalten nach Verfügbarkeit durch das Land/dem Schulträger MNB oder Schutzschilder • Maskenpflicht besteht auf dem Schulgelände. Nur im Unterricht der Klasse oder in Kursen herrscht keine Maskenpflicht. Die Klassenlehrer können abweichende Regeln in Bezug auf das Tragen der Maske im Klassenraum festlegen. Die Fachlehrer ordnen sich dem unter. • Verstöße gegen die Maskenpflicht werden geahndet (Missbilligung). • Grundsätzlich haben alle Schüler*innen sowie Bedienstete eine Ersatzmaske bereitzuhalten. Ist das nicht der Fall, kann man einen Mund-Nasen-Schutz bei der Desinfektionskraft am Haupteingang erhalten.
----------------------------	---	--	--

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schüler*innen, Lehrkräften und sonstigem Personal<ul style="list-style-type: none">• sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,• während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband• allen Personen können auf die MNB verzichten,<ul style="list-style-type: none">• soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder andere Gründe nach dem Hess. Hygieneplan dafür sprechen.• Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden. | | |
|--|--|--|--|

<p>1a. Raumhygiene Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure sowie Pausenhof</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lüften: Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. • Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Da, wo es unmöglich ist, die Weitergabe von Gegenständen zu vermeiden (z.B. Tablet) ist das Berühren von Mund, Nase und Augen zu vermeiden. Nach der Arbeit ist dann das Händewaschen zwingend. Nach Möglichkeit ist aber das Arbeitsmaterial vor der Weitergabe zu reinigen. • Von der Einhaltung des Mindestabstands kann innerhalb des Klassenverbandes, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Davon abgesehen ist nach Möglichkeit auf den Mindestabstand von min. 1,5m zu achten. • In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. • Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, den Zugang zu den Schulgebäuden lediglich über einen Haupteingang zu führen. Nicht überwachte Zugänge sind zu schließen. Dabei müssen Notausgänge/ Rettungswege jedoch jederzeit benutzbar gehalten werden. Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung hinweisen, dürfen die Gebäude nicht betreten. • Alle Räume sollen soweit möglich regelmäßig und intensiv gelüftet werden. Die Reinigungsintervalle wurden bereits entsprechend angepasst. Es wird weiterhin die Handdesinfektion beim Betreten der Gebäude sowie regelmäßiges Händewaschen, z. B. nach den Pausen empfohlen. • Die Tische in den Klassenräumen sollten nach Unterricht in gemischten Gruppen oder Kursen mit einem Wasser-Spülmittelgemisch gereinigt werden. Die tägliche Reinigung der Räume erfolgt durch die beauftragten Reinigungskräfte. • Die Pausen sind außerhalb des Schulgebäudes im Schulhof abzuhalten. Bei schlechtem Wetter wird empfohlen, in den Klassenräumen zu verbleiben. Die Pausen sollten gestaffelt werden, so dass nicht alle Schülerinnen und Schüler zusammen das Schulgebäude verlassen. Außerdem ist auf dem Pausenhof auch auf die Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter zu achten. Dies ist durch das aufsichtsführende Personal zu gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Lüften sind die Raumtemperatur und das subjektive Temperaturempfinden im Auge zu behalten. Es wird alle Personen empfohlen, eine zusätzliche Strickjacke o. Ä. im Klassenraum vorzuhalten, um Temperaturschwankungen auszugleichen. • Vom permanenten Öffnen der Klassenzimmertür ist grundsätzlich abzusehen, um einen Aerosolaustausch mit der Nachbarklasse zu minimieren. • Von dem Durchführen eines Sitzkreises im Klassenraum sehen wir bis auf weiteres ab. • Getrennte Treppenhäuser sind wie folgt zu nutzen: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1a, 1b, 3a, 4a, 4c Innentreppenhaus ○ 2a, 2b, 3b, 4b Außentreppenhaus • Im Sinne der Kohortenbildung (siehe 2.) werden die Jahrgänge einem Schulhof zugeordnet und wechseln wöchentlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jg. 1 und 3 oberer Schulhof ○ Jg. 2 und 4 unterer Schulhof • Die Pausenausleihe bleibt weiterhin geschlossen. Einzelne Spielmaterialien können fest in den Klassen als „Spielkiste“ verwendet werden. • Es werden Sammelpunkte (Aushang Lehrerzimmer) auf dem Schulhof festgelegt, an denen sich mit Klingelzeichen klassenweise aufgestellt wird. Die Klassen gehen dann nacheinander und mit räumlichem Abstand durch „ihr“ Treppenhaus zum Klassenraum. • Ist z.B. in der Bewegungszeit nur eine Klasse auf dem Schulhof, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.
--	--	--	---

<p>1b. Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. 	<ul style="list-style-type: none"> ab dem 17.08.2020 bis vorerst bis zum Beginn der Herbstferien wird die Unterhaltsreinigung an den Schulen wie vor den Sommerferien durchgeführt wird. <ul style="list-style-type: none"> 6 Stundenkraft vormittags Tägliche Reinigung der Klassenräume und Toiletten gemäß den Vorgaben des Hess. Hygieneplan und dem Hygieneplan des Schulträgers 	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekraft ist von 7:30 – 13:30 Uhr tätig Vor dem Eintritt in die Schulen (insbes. vor der 1. und 2. Std) desinfizieren sich alle Personen unter ihrer Aufsicht die Hände am Haupteingang. Alternativ sind unverzüglich die Hände mit Betreten der Schule mind. 20 - 30 Sek. gründlich zu waschen.
<p>1c. Hygiene im Sanitärbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtücher aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein. Ansammlungen von Menschen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Mund-Nasen-Schutz muss auch während der Nutzung der Sanitärräume getragen werden. Elektrische Trockner (Gebläse) zum Händetrocknen sind nicht zu verwenden und nach Möglichkeit ab-zuschalten/ -klemmen. Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel können bei Bedarf direkt über den Hochtaunuskreis bestellt werden. Die Reinigung der Sanitärräume ist durch den Hochtaunuskreis in angemessenem Umfang beauftragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Getrennte Toiletten sind wie folgt nur einzeln zu nutzen: <ul style="list-style-type: none"> Klassen 1. OG – WC 1. OG Klassen 2. OG – WC EG Die Pausenhoftoiletten bleiben vorerst geschlossen! Elektrische Händetrockner sind abgeklemmt

<p>2. Mindestabstand</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Einhaltung des Mindestabstands kann innerhalb des Klassenverbandes, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Davon abgesehen ist nach Möglichkeit immer auf den Mindestabstand von min. 1,5m zu achten. • Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. 		<ul style="list-style-type: none"> • Wir verzichten auf klassenübergreifende Förderstunden. Die Förderstunden werden als Doppelbesetzung idealer Weise vom KL gegeben. • Ethikunterricht findet auch ausschließlich im Klassenverband statt. Abweichend von der Studentafel in den Jg 1 und 2 nur 1 Std. anstatt 2. Auf Reli-Unterricht wird bis vorerst 31.01.2020 verzichtet. • Kohortenbildung ist an Stellen wichtig, wo sie möglich und sinnvoll ist: <ul style="list-style-type: none"> ○ Klassenverband ○ Pausenhof 1/3 oben und 2/4 unten • Auch im Lehrerzimmer (LZ) gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Zur Entzerrung während der Pausenzeiten kann auch die Bibliothek, der Gesprächsraum oder die Dachterrasse genutzt werden. Während des Frühstücks im LZ kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn die Abstandsregeln von 1.5m Berücksichtigung finden.
--------------------------	--	--	--

<p>3. Personaleinsatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen sowie der Schulleitungsmitglieder entfällt, wenn sie selbst oder Personen im Hausstand Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder unter 12jährige im Hausstand einer Anordnung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen. Sind die Beschäftigten nicht selbst erkrankt, besteht weiterhin eine Dienstverpflichtung z.B. vom häuslichen Arbeitsplatz aus. • Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. • Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte. Die Freistellung erfolgt auf Grundlage von Rechtsvorschriften durch ärztliches Attest. In diesem Fall besteht die Arbeits- oder Dienstverpflichtung. 		<ul style="list-style-type: none"> • Der Stundenplan ist so gestaltet, dass nur wenige Lehrkräfte in einer Klasse eingesetzt werden und Lehrkräfte nach Möglichkeit in nur wenigen Klassen unterrichten. • Zusätzlich zu den ergriffenen Maßnahmen erhält das gesamte Personal eine Grundausstattung an FFP2-Masken durch das Land Hessen bzw. dem Schulträger. <ul style="list-style-type: none"> ○ „die Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen kann einen zusätzlichen Schutz gewährleisten“. ○ eine betriebsmedizinische Beratung kann durch den MAS genutzt werden. ○ Das Personal kann zweiwöchentlich an einer freiwilligen symptomfreien Testung teilnehmen.
---------------------------	--	--	--

<p>4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. <ul style="list-style-type: none"> ○ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. ○ <u>Gleichzeitig</u> besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Dieses ist 3 Monate gültig und muss dann ggf. erneuert werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. 		<ul style="list-style-type: none"> • Die Freistellung ist mit einem Attest bei dem Schulleiter zu beantragen. Der KL dokumentiert die Freistellung in der Schülerakte und die Sekretärin vermerkt die Befreiung vom Präsenzunterricht in der LUSD. • Ein schuleinheitliches Konzept zur partiellen Aussetzung von Unterricht oder für den Distanzunterricht wird zeitnahe erarbeitet. • Im Einzelfall können individuelle Lösungen für die Weitergabe von Lernmaterialien getroffen werden. Es ist abzustimmen, ob freigestellte Schüler*innen in der Schule im separaten Raum durch eine Lehrkraft Lernstandserhebungen oder Lernzielkontrollen abgenommen werden. Diese Kinder bekommen eine Rückmeldung zum Lernstand.
<p>5. Dokumentation und Nachverfolgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Auftreten von COVID-19-Fällen (nicht mehr für Verdachtsfälle) ist gemäß § 6 und § 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. • 		<ul style="list-style-type: none"> • Die Dokumentation der Nachverfolgung erfolgt auf den Ebenen, in denen sich die Schüler aufhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Klassenverband durch die Lehrkraft ○ Betreuung durch die Leitung des Betreuungszentrums ○ Schulfremde Personen durch die Schulleitung und das Sekretariat

<p>6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen (nicht aber Verdachtsfälle) ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. 		<ul style="list-style-type: none"> kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer: 116 117 Telefon GA: Frau Schmidberg, Rufnummer 06172 999 5851 bzw. via E-Mail: gesundheitsamt@hochtaunuskreis.de Telefon des SSA: <ul style="list-style-type: none"> Herr Hof bzw. Frau Spieker: 151-57608685 bzw. corona.ssa.badvilbel@kultus.hessen.de Meldekette Erfassung bei Verdacht und Krankheit
--	--	--	--

<p>7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht sowie Bewegungsangebote sind in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen möglich. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich. • Sportunterricht ist in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen - Ringen und Raufen“ möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. • Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. • Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. • Musikunterricht: Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist nur ein Einzelvortrag unter Einhaltung eines Mindestabstands von 3m möglich. Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz sind konsequent zu unterlassen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Sport ist wetterabhängig an der frischen Lust zu favorisieren. Bewegungsstunden sind den Sportstunden gleichgestellt. • Alle Umkleieräume der Turnhalle sind mit Masken zu nutzen. D.h. je Klasse stehen 2 Mädchen- und 2 Jungenumkleiden bereit. • Im Schwimmunterricht gilt der Hygieneplan des Taunusbad Usingen. Im Schwimmbus herrscht Maskenpflicht. • In den Jahrgängen 1 und 2 wird anstelle des Musikunterrichtes bis 31.01.2021 Klassenlehrerunterricht erteilt.
---	--	--	--

<p>8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind nicht zulässig. • Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulkantinen und Cafeterien können unter den Voraussetzungen des §4 Abs. 2 der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ den Betrieb wiederaufnehmen. Die Schulleitungen werden gebeten, den tatsächlichen Betrieb den räumlichen Möglichkeiten anzupassen und in enger Abstimmung mit den Betreibern (TMS bzw. Caterer, Cafeteria, Vereine o. ä.) die Verpflegung zu organisieren. Hierbei sind insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Essenausgabe (Anstehen), die Einhaltung der Abstandsregeln bei der Essen-Einnahme und nach Möglichkeit die in Gruppen getrennte Einnahme des Mittagessens zu beachten. • Die Abstandsregelung beim Mittagessen gilt nicht, wenn nur Kinder der gleichen Betreuungsgruppe zusammen essen. • Die Einteilung in konstante Betreuungsgruppen ist und kann auch nicht entsprechend der festen Unterrichtsgruppen erfolgen. Eine Abstimmung der gebildeten Betreuungsgruppen mit der Schulleitung ist trotzdem zwingend erforderlich, damit die Durchmischung der Schüler/innen eingegrenzt wird (Kohortenbildung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel dürfen z.B. am Geburtstag ausschließlich einzeln verpackt verteilt werden. Selbst hergestellte Lebensmittel sowie das Pausenfrühstück dürfen nicht verteilt oder weitergegeben werden. • Die Kinder der schulischen Hausaufgaben-Gruppe essen in der Bibliothek. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann bei der Essenseinnahme verzichtet werden.
<p>9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. • Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten - soweit möglich - eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen die Patienten Mund-Nase-Schutzmasken (OP-Masken), die Helfer FFP 2-Schutzmasken tragen. • Sanitätsräume sind nach jeder Nutzung komplett, soweit vorhanden mit viruzidem Desinfektionsmittel (sonst mit den vorhandenen Reinigungsmitteln), feucht zu reinigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygieneartikel zum Selbstschutz sind im Sekretariat zu erfragen.

<p>10. Meldung und Erfassung von Verdachts- und Krankheitsfällen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der geltenden Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist „die Anordnung entsprechender Maßnahmen (...) den Gesundheitsämtern vorbehalten. Daher gilt grundsätzlich, dass Sie Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus bzw. der Infektionskrankheit COVID-19 stehen, mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegend wichtig sind nach wie vor die Einhaltung der allgemein geltenden Hygienemaßnahmen vor allem bei Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand sowie die Möglichkeit der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Beim Auftreten eines Verdachtsfalles wird nach Möglichkeit zunächst der Indexpatient ermittelt und im Anschluss alle Kontaktpersonen in Quarantäne versetzt. Sollten nicht alle Personen ermittelt werden können, kann je nach Umfang des Kontaktmusters die ganze Klasse, mehrere Klassen oder gar die gesamte Schule in Quarantäne versetzt werden. • Bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen ist eine gute Dokumentation der Kontakte aller in den Schulen anwesenden Personen die Grundlage für eine mögliche Nachverfolgung bzw. Unterbrechung der Infektionsketten durch das Gesundheitsamt. Hierzu ist wichtig zu wissen, wer mit wem wie lange Kontakt hatte. Die Beibehaltung von nachvollziehbaren Gruppen im Unterricht, Betreuungs- und Ganztagsbereich bildet hierfür eine gute Grundlage. • Diese Dokumentation bildet die Grundlage zur Entscheidung, wie viele Personen möglicherweise in Quarantäne versetzt werden müssen und hilft ggf. Schulschließungen zu vermeiden. 	<p>Abstimmung mit dem Gesundheitsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss einzelner Schüler*innen vom Unterricht • Beschäftigungsverbote von an der Schule Tätigen • Temporäre Schließung der Schule • Informationsweitergabe über die Hintergründe von Einzelfällen und Hinweise zum Verhalten an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte u. a. <p>Ausgefüllte Erfassungstabelle an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Alexander Hof (Corona-Ansprechpartner) • sowie die/den jeweils zuständige(n) Juristen Johannes Maximilian Reinhard (Mail: Johannes.Reinhard@kultus.hessen.de und Telefon: 06101 5191 647)
--	--	---	---

11. Schülerbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). 	<ul style="list-style-type: none"> 	<p>Aktuell ist eine Überfüllung der Busse nicht erkennbar.</p> <p>Die Schulleitung und die Busfahrerin sind im Kontakt, um gegebenenfalls auf besondere Situationen reagieren zu können.</p>
Anlage 1: Übertragung des Unterrichtsgeschehens	<ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie kann die punktuelle Zuschaltung einzelner Schülerinnen und Schüler, die von der Anwesenheit in der Schule befreit sind, zum Präsenzunterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen mittels Videokonferenzsystem ermöglicht werden. Durch die Echtzeitübertragung von Bild und Ton können sie dem Unterrichtsgeschehen folgen und aktiv daran teilnehmen, indem sie zusehen, zuhören und sich ggf. auch an Diskussionen beteiligen. Voraussetzung einer Zuschaltung ist, dass die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz erfüllt sind, dies vorab erfolgreich getestet wurde und dass alle Beteiligten (Lehrer, freigestellte Schüler*in und alle Eltern der Kinder im Präsenzunterricht) eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. 		<p>Die entsprechenden freiwilligen Einwilligungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulleiter von der/m Klassenlehrer*in einzuholen. Formulare liegen im Sekretariat aus.</p> <p>Freigestellte LKs gewährleisten bei Bedarf Videokonferenzen zur Beantwortung von Fragen und Hilfen bei den Aufgaben.</p>

<p>11. organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen</p>	<p>Aussagen zu Einschränkungen von Gruppen- und Partnerarbeiten.</p> <p>Aussagen zu möglichen Einschränkungen bei der Nutzung der Garderobe werden nicht getroffen.</p> <p>Hygienekonzept der Betreuung</p> <p>Nach der Verordnung über die Stundentafeln § 14a kann in der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Stundentafeln abgewichen werden. Die Grundsätze der Änderungen (Stundentafel und Leitungsnachweise) legt die Gesamtkonferenz fest und der Schulleiter entscheidet auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über Abweichungen von diesen Grundsätzen.</p>		<p>Auf Gruppenarbeiten sollen sollte nach Möglichkeit auch im Klassenraum verzichtet werden. Denkbar sind Partnerarbeiten von Sitznachbarn.</p> <p>Die Garderobenanlagen können genutzt werden. Wie grundsätzlich auch, ist auf Körperkontakt beim Auf- oder Abhängen der Kleidung zu verzichten.</p> <p>Das Betreuungsangebot des Betreuungszentrums der WBS entwickelt angelehnt an das hessische und das HTK-Hygienekonzept sowie das schulische Hygienekonzept ein eigenes.</p> <p>Stunden für Förder- und Förderunterrichte werden grundsätzlich im Klassenverband als Doppelbesetzungen erteilt. Zeitweise Teilungen von Klassen sind hierdurch möglich.</p>
--	---	--	--

Anlage 2 Wann muss ein Kind zu Hause bleiben

